

# Verein der Freunde und Förderer des Institut français in Sachsen e. V.

## Satzung

### Inhaltsverzeichnis

§ 1.	Name, Rechtsform, Sitz.....	1
§ 2.	Zwecke.....	1
§ 3.	Tätigkeit.....	2
§ 4.	Beitragsordnung.....	2
§ 5.	Mittelverwendung.....	2
§ 6.	Verbot der Vergünstigung.....	2
§ 7.	Mitgliedschaft.....	2
§ 8.	Organe.....	3
§ 9.	Mitgliederversammlung.....	3
§ 10.	Vorstand.....	4
§ 11.	Satzungsänderungen.....	5
§ 12.	Kassenprüfer.....	5
§ 13.	Kuratorium.....	5
§ 14.	Datenschutz.....	5
§ 15.	Auflösung des Vereins.....	5

### § 1. Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Institut français in Sachsen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2. Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für das Institut français in Sachsen zur Förderung von Volksbildung, Kunst und Kultur, internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens in Mitteldeutschland.

3. Die sächsischen Standorte des Institut français Deutschland befinden sich in der Landeshauptstadt Dresden und in der Messestadt Leipzig. Beide Standorte sind unter Berücksichtigung ihres jeweiligen regionalen Aktionsradius und spezifischen Wirkungsfeldes zum Erreichen der genannten Zwecke und Ziele als gleichberechtigt und komplementär zu betrachten.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem die Mittel an das Institut français in Sachsen zur Förderung der unter §2 Nr. 2 genannten förderungswürdigen gemeinnützigen Zwecke weitergeleitet werden. Des Weiteren informiert der Verein die Öffentlichkeit über die Aktivitäten des Institut français in Mitteldeutschland.
5. Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Leben des Institut français in Sachsen Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern.

### § 3. Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

### § 4. Beitragsordnung

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und eventuelle zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben, bzw. Aushang in beiden Standorten des Institut français in Sachsen bekanntgegeben. Die Beitragsordnung wird dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

### § 5. Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 6. Verbot der Vergünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 7. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die bei der Verwirklichung des Satzungszwecks mitwirken will. Dies schließt insbesondere Institutionen des wirtschaftlichen, politischen, wissenschaftlichen und kulturellen Lebens ein.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder, die juristische Personen sind, benennen dem Vorstand des Vereins ihre Vertreter, welche dann für sie sprechen und gegebenenfalls Funktionen im Rahmen des Vereins übernehmen sollen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder- bei juristischen Personen - mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird nur dann ausgesprochen, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, oder auch

trotz schriftlicher Mahnung zwei Beitragsrückstände hat. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleibt hiervon unberührt.
7. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt wird und der jeweils bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres fällig ist. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins.
8. Natürliche Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit gewählt werden.

## § 8. Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und das Kuratorium.

## § 9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins ist das oberste Gremium des Vereins.
2. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen, abwechselnd an beiden Standorten des Institut français in Sachsen.
3. Verlangt mehr als ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung, so muss eine außerordentliche Versammlung einberufen werden.
4. Der Termin jeder Mitgliederversammlung ist einschließlich der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung allen Mitgliedern vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, per E-Mail bekannt zu geben. Für die ordnungsgemäße Ladung ist es ausreichend, wenn das Einladungsschreiben fristgerecht an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte E-Mail Adresse versandt wurde. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. die Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes;
  - b. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer oder Wirtschaftsprüfer;
  - c. die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder;
  - d. die Wahl der Kassenprüfer gemäß § 12;
  - e. den Beschluss über die Beitragsordnung;
  - f. den Beschluss über den Haushaltsplan des Folgejahres;
  - g. gegebenenfalls Änderungen der Satzung;
  - h. gegebenenfalls die Auflösung des Vereins.
7. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Anwesenden zu fassen. Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszwecks oder der Satzung bewirken bzw. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
8. Im Falle einer Stimmengleichheit verfügt der/die Vorsitzende, ggf. sein/e Vertreter/in, über eine ausschlaggebende Stimme.

9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung wird nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt.
10. Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und mindestens einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet wird.

## § 10. Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich für den Verein tätig.
3. Der Vorstand besteht aus :
  - a. Vorsitzende/r (Präsident/in)
  - b. stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vize-Präsident/in)
  - c. Schatzmeister/in
4. Die Vorstandsmitglieder werden in Einzelabstimmung gewählt.
5. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 Abs. 2 BGB (Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in) sind jeweils berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
6. Der Direktor des Institut français in Sachsen ist von Amts wegen Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, sowie weitere Mitglieder zur Beratung während seiner Sitzungen einladen und Ausschüsse zur Erledigung spezifischer Aufgaben bilden, die nach Möglichkeit von einem Vorstandsmitglied geleitet werden sollen.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b. die Vertretung der Interessen des Vereins nach innen und außen;
  - c. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d. die Aufstellung eines Haushaltsplanes sowie die Vorlage der Jahresrechnung zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
  - e. die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 13;
  - f. die Zusammenarbeit mit dem Kuratorium.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

## § 11. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich per E-Mail mitgeteilt werden.

## § 12. Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Mitgliederversammlung kann alternativ einen Wirtschaftsprüfer bestellen, der die ordnungsgemäße Kassen- und Mittelverwendung kontrolliert.

## § 13. Kuratorium

1. Der Vorstand setzt ein Kuratorium ein.
2. Das Kuratorium unterstützt und berät den Vorstand, zum Beispiel bei der Definition und Ausgestaltung der Tätigkeit des Vereins.
3. Das Kuratorium setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen.
4. Der/Die BotschafterIn der Republik Frankreich in der Bundesrepublik Deutschland ist kraft seines/ihres Amtes Vorsitzende/r des Kuratoriums. Er/Sie kann sich in dieser Funktion durch eine ihm geeignet erscheinende Person vertreten lassen.
5. Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden von dem Vorstand bestellt.
6. Beschlüsse des Kuratoriums haben empfehlende Wirkung. Ein Stimmrecht des Kuratoriums im Vorstand ist damit nicht verbunden.
7. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Sprecher.
8. Der Sprecher des Kuratoriums wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen und nimmt mit beratender Stimme an ihnen teil.
9. Die Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## § 14. Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift und E-Mail-Adresse. Diese Daten werden ausschließlich im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

## § 15. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der Anwesenden beschlossen werden (§ 9 Abs. 6/g).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Auflösung oder nach Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom Dienstag, dem 12. Juni 2018 errichtet.